

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

| Nr. 2 | 28. Februar 2011 | 126. Jahrgang |
|---|------------------|---|
| Inhalt | Seite | Seite |
| Übernahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 9. Mai 2009 durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. | 57 | Satzung des Förderkreises zur Erhaltung der Evangelischen Kirche Gondsroth der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenhaßlau-Gondsroth 69 |
| Neubesetzung der Kammer für Mission und Ökumene | 58 | Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 06/10) Verfahrensordnung nach § 1 Absatz 4 der Anlage 7 AVR.KW (Einigungsstelle) sowie Liste mit geeigneten Vorsitzenden für die Einigungsstelle 70 |
| Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes | 59 | Amtliche Nachrichten 71 |
| Übersicht über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke im Jahre 2009 | 63 | Nichtamtlicher Teil Stellenausschreibungen der EKD: Auslandsdienst in Italien 74 |
| Änderung der Satzung und Umbenennung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation in Wetter | 67 | Beilage Inhaltsverzeichnis 2010 |
| Neufassung der Satzung und Umbenennung des Kirchenbezirks Baunatal | 67 | |

Landeskirchenamt Kassel, den 10. Februar 2011

Übernahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 9. Mai 2009 durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.

Der Übernahmebeschluss des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck, der vom Verwaltungsrat am 29. Juni 2009 beschlossen wurde, ist am

28. Januar 2011 beim Präses der Landessynode eingegangen.

Gemäß § 3 tritt das Kirchengesetz damit am 1. März 2011 in Kraft.

Dr. H e i n
Bischof

**Neubesetzung der
Kammer für Mission und Ökumene**

Der Rat der Landeskirche hat in seinen Sitzungen vom 20. August 2010 und 11. Januar 2011 die Kammer für Mission und Ökumene für die laufende Wahlperiode neu gebildet.

Ihr gehören an:

Propst Bernd Böttner, Hanau
Dr. Konrad von Bonin, Künzell
Pfarrer Reinhard Brand, Kassel
Dekanin Brinkmann-Weiß, Hanau
Pfarrer Ute Dilger, Ahnatal
Pfarrer Konrad Hahn, Kassel
Pfarrer Dr. Frank Hofmann, Kassel
Pfarrer Dr. Nelson Kilpp, Kassel
Pfarrer Katrin Klöpfel, Erlensee
Pfarrer Sabine Koch, Wabern
Pfarrer Norbert Mecke, Immenhausen
Pfarrer Johannes Meier, Sontra
Studienleiter Dr. Diethelm Meißner, Hofgeismar
Pfarrer Caroline Miesner, Frankenberg
Pfarrer Bettina Mohr, Marburg
Pfarrer Bernd Müller, Kassel
Pfarrer Henriette Quapp-Wahl, Frankenau
Pfarrer Sieglinde Repp-Jost, Eschwege
OLKR Prof. Dr. Wilhelm Richebächer, Kassel
Pfarrer Dr. Matti Schindehütte, Marburg
Pfarrer Sandra Scholz, Melsungen
Pfarrer Michael Schümers, Spangenberg
Sabine Striether, Langenselbold
Pfarrer Andres Synofzik, Kaufungen

Kassel, den 17. Februar 2011

In Vertretung
N a t t
Prälatin

EVANGELISCHE KIRCHE
VON KURHESSEN-WALDECK

Kassel, den 28. Januar 2011

- Der Bischof -

Hiermit gebe ich den
mit Wirkung vom 1. Februar 2011
in Kraft tretenden

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

für die theologischen und juristischen
Dezernate
des Landeskirchenamtes

bekannt.

Dr. Hein

| Funktion | Stelleninhaber / in | Zuständigkeit |
|----------|---------------------|---------------|
|----------|---------------------|---------------|

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des LKA

| Funktion | Stelleninhaber / in | Zuständigkeit |
|----------|---------------------|---------------|
|----------|---------------------|---------------|

Theologische Dezernate

Dezernat Theologisches Personal und Gemeindeentwicklung

| Leitung | Prälatin Natt | |
|------------|----------------------------|---|
| Vertretung | OLKR Prof. Dr. Richebächer | Personalia der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Pfarrstellen Theologische Aus- und Fortbildung Gottesdienst und Kirchenmusik Sonderseelsorge Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste Gemeindeberatung Pastoralpsychologischer Dienst Theologische Generalia |

Dezernat Diakonie

| Leitung | OLKR und Landespfarrer Dr. Schwarz | |
|------------|------------------------------------|--|
| Vertretung | OLKR Dr. Stock | Beratungsstellen Kreisdiakoniepfarrer und Kreisdiakoniepfarrerinnen Bahnhofsmission Arbeitsgemeinschaft Hospiz Arbeitsstelle Migration Zentrum für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst (ZFFZ) Ambulante pflegerische Dienste Kindertagesstätten Regionale Diakonische Werke |

| Funktion | Stelleninhaber / in | Zuständigkeit |
|----------|---------------------|---------------|
|----------|---------------------|---------------|

Dezernat Ökumene

| | | |
|-------------------|----------------------------|---|
| Leitung | OLKR Prof. Dr. Richebächer | |
| Vertretung | OLKR Dr. Stock | Weltmission und Partnerschaft Islamfragen Sekten- und Weltanschauung Catholica Evangelische Minderheitenkirchen Kirchlicher Entwicklungsdienst |

Dezernat Bildung

| | | |
|-------------------|----------------------------|--|
| Leitung | OLKR Dr. Stock | |
| Vertretung | OLKR Prof. Dr. Richebächer | Erwachsenenbildung Kinder- und Jugendarbeit Wirtschaft, Arbeit und Soziales Schulen Evangelischer Religionsunterricht Schulstiftung Landeskirchliche Bildungseinrichtungen Evangelische Akademie Hofgeismar Pädagogisch-Theologisches Institut (PTI) |

| Funktion | Stelleninhaber / in | Zuständigkeit |
|----------|---------------------|---------------|
|----------|---------------------|---------------|

Juristische Dezernate

Dezernat Finanzen und Organisation

| | | |
|-------------------|--------------------------------------|--|
| Leitung | Vizepräsident Dr. Knöppel | |
| Vertretung | OLKR Dr. Obrock | Geschäftsleitung des Landeskirchenamtes Haupt- und Personalverwaltung Landeskirchliche Finanzwirtschaft Recht Spendenwesen |

Dezernat Bau- und Liegenschaften

| | | |
|-------------------|-------------------|---|
| Leitung | OLKR Stey | |
| Vertretung | OLKR Joedt | Bau- und Gebäudeverwaltung Liegenschaften Bauberatung Gebäudemanagement Umweltfragen Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Kirche |

Dezernat Dienst- und Besoldungsrecht

| | | |
|-------------------|------------------------|--|
| Leitung | OLKR Dr. Obrock | |
| Vertretung | OLKR Joedt | Dienstrecht im Allgemeinen und Pfarrerdienstrecht im Besonderen Ausbildungs- und Prüfungsrecht für den Pfarrdienst Disziplinarverfahren Besoldung und Versorgung im Allgemeinen sowie Pfarrbesoldung und -versorgung im Besonderen Beihilfen und Unterstützungen Umzugs-, Vertretungs-, Fuhr- und Reisekosten sowie Kfz-Angelegenheiten Parochialregulierung (hier Durchführung) Errichtung, Veränderung und Aufhebung von kirchlichen Körperschaften einschließlich der Gesamt- und Zweckverbände Kirchliches Siegelwesen Zusammensetzung kirchlicher Organe Versicherungswesen |

| Funktion | Stelleninhaber / in | Zuständigkeit |
|----------|---------------------|---------------|
|----------|---------------------|---------------|

| Dezernat Arbeits- und Schulrecht | | |
|----------------------------------|--|--|
|----------------------------------|--|--|

| Leitung | OLKR Joedt | |
|------------|------------|---|
| Vertretung | OLKR Stey | Arbeits-, Tarif- und Mitarbeitervertretungsrecht einschließlich Anpassung bzw. Vorbereitung der entsprechenden Normen im kirchlichen Bereich Arbeitsrechtliche Regelungen Grundsatzangelegenheiten der Personalia aller nichttheologischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Regelungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Arbeitssicherheit Grundsatzangelegenheiten der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Rechtliche Fragen der Schulen (einschl. Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen) |

**Übersicht
über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke
im Jahre 2009**

Landeskirchenamt

Kassel, den 7. Februar 2011

In Fortsetzung der Veröffentlichung der Ergebnisse der freiwilligen Zuwendungen für das Jahr 2008 (KABl. 2009 S. 214) geben wir nachstehend die Ergebnisse für das Jahr 2009 bekannt.

In der Aufstellung sind keine Einträge aus Sammlungen erfasst, die nicht von kirchlichen Institutionen ausgehen, bei denen jedoch Pfarrämter und Gemeindegremien mitgewirkt haben, wie z. B. bei der Sammlung für das Müttergenesungswerk.

| | |
|--|------------------|
| Die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke belaufen sich im Jahre 2009 auf | 12.894.190,54 €. |
| Gegenüber dem Ergebnis aus dem Jahre 2008 von | 13.079.893,51 € |
| ergibt sich eine Minderung um (= 1,42 %). | 185.702,97 € |

Nach Bereinigung der Werte um die Beträge der Vermächtnisse (siehe Ziffer 6) stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

| | | |
|--|------|-----------------|
| | 2009 | 12.483.677,30 € |
| | 2008 | 12.803.744,55 € |
| Dies ergibt eine Minderung um (= 2,50 %). | | 320.067,25 € |

Auf das einzelne Gemeindeglied bezogen ergibt sich bei einer Gemeindegliederzahl von 920.960 (Zahl des Meldewesens) ein landeskirchlicher Durchschnitt von 14,00 € im Jahre 2009.

Das Gesamtaufkommen der landeskirchlichen Kollekten (ohne Kirchenkreiskollekten) beläuft sich im Jahre 2009 auf 1.807.912,60 €.
 Gegenüber dem Ergebnis aus dem Jahre 2008 von 1.807.368,68 €
 ergibt sich eine Erhöhung um 543,92 €
 (= 0,03 %).

Dr. K n ö p p e l
 Vizepräsident

Aufschlüsselung der freiwilligen Zuwendungen 2009

| A) Kollekten | € | € pro Kopf |
|---|---------------------|-------------------|
| 1. Kollekten in Gottesdiensten und Andachten | | |
| a) landeskirchlich angeordnete Kollekten | 1.807.912,60 | 1,96 |
| b) vom Kirchenvorstand bestimmt - für die eigene Gemeinde - | 1.167.976,47 | 1,27 |
| c) vom Kirchenvorstand bestimmt - für außergemeindliche Zwecke - | 530.989,73 | 0,58 |
| d) Klingelbeutel | 940.647,48 | 1,02 |
| e) Kollekten im Kindergottesdienst | | |
| - für die eigene Gemeinde - | 13.200,60 | |
| - für außergemeindliche Zwecke - | <u>19.252,44</u> | |
| Summe A) | 4.479.979,32 | |
| IB) Opfer, Sammlungen und Vermächtnisse | | |
| 2. Opfer bei Amtshandlungen | | |
| a) für gemeindliche Zwecke | 472.698,08 | 0,51 |
| b) für außergemeindliche Zwecke | <u>64.648,42</u> | |
| Summe von 2. | 537.346,50 | |
| 3. Spenden und Geschenke | | |
| a) für gemeindliche Zwecke | 3.265.254,85 | 3,55 |
| b) Freiwilliges Kirchgeld | 514.936,07 | 0,56 |
| c) für außergemeindliche Zwecke | <u>510.895,75</u> | 0,55 |
| Summe von 3. | 4.291.086,67 | |
| 4. Brot für die Welt | 1.419.834,30 | 1,54 |

5. Sammlungen

| | | |
|---|-------------------|------|
| a) für die eigene Gemeinde - einmalig - | 25.517,42 | |
| b) für die eigene Gemeinde - wiederkehrend - | 40.426,58 | |
| c) für außergemeindliche Zwecke | 8.053,58 | |
| d) Diakoniesammlungen | <u>219.515,36</u> | 0,24 |
| Summe von 5. | 293.512,94 | |

6. Vermächtnisse für gemeindliche Zwecke
(Geldbetrag oder Geldwert)

410.513,24 0,45

7. Zuwendungen für Investitionen1.461.917,57 1,59**Summe B)****8.414.211,22****Gesamtsumme (A und B)****12.894.190,54 14,00****Das Aufkommen in den Kirchenkreisen betrug 2009:**

| Kirchenkreis | Aufkommen insgesamt € | Gemeindeglieder insgesamt | € pro Kopf |
|--------------------------|--------------------------|------------------------------|--------------|
| Eder | 254.151,50 | 19.105 | 13,30 |
| Eisenbergs | 413.052,31 | 26.781 | 15,42 |
| Eschwege | 546.059,15 | 42.224 | 12,93 |
| Frankenberg | 341.167,69 | 26.884 | 12,69 |
| Fritzlar | 418.110,90 | 34.820 | 12,01 |
| Fulda | 718.144,56 | 44.891 | 16,00 |
| Gelnhausen | 570.255,06 | 47.354 | 12,04 |
| Hanau-Stadt | 439.357,70 | 35.147 | 12,50 |
| Hanau-Land | 645.497,22 | 42.856 | 15,06 |
| Hersfeld | 505.168,20 | 48.412 | 10,43 |
| Hofgeismar | 662.488,40 | 42.509 | 15,58 |
| Homburg | 313.526,48 | 29.539 | 10,61 |
| Stadtkirchenkreis Kassel | 1.163.690,79 | 83.109 | 14,00 |
| Kassel-Land | 447.773,03 | 42.662 | 10,50 |
| Kaufungen | 357.613,78 | 29.858 | 11,98 |
| Kirchhain | 315.975,39 | 30.036 | 10,52 |
| Marburg-Stadt | 400.978,66 | 20.620 | 19,45 |
| Marburg-Land | 813.416,14 | 48.794 | 16,67 |
| Melsungen | 637.517,85 | 30.159 | 21,14 |
| Rotenburg | 366.696,76 | 31.186 | 11,76 |
| Schlüchtern | 416.108,72 | 25.060 | 16,60 |
| Schmalkalden | 488.391,97 | 22.075 | 22,12 |
| Twiste | 241.487,79 | 18.202 | 13,27 |
| Witzenhausen | 305.711,86 | 29.611 | 10,32 |
| Wolfhagen | 546.465,43 | 26.294 | 20,78 |
| Ziegenhain | 565.383,20 | 42.772 | 13,22 |
| EKKW gesamt | 12.894.190,54 | 920.960 | 14,00 |

Gesamtergebnis von 1969 bis 2009

| Jahr | Gesamtbetrag € | pro Kopf € |
|-------------|--------------------------|----------------------|
| 1969 | 2.737.489,45 | 2,30 |
| 1970 | 2.887.629,29 | 2,41 |
| 1971 | 3.167.965,52 | 2,66 |
| 1972 | 3.149.052,83 | 2,65 |
| 1973 | 3.386.104,11 | 2,84 |
| 1974 | 3.547.876,86 | 3,02 |
| 1975 | 3.824.544,06 | 3,23 |
| 1976 | 4.175.716,70 | 3,52 |
| 1977 | 4.473.679,21 | 3,76 |
| 1978 | 4.874.191,01 | 4,14 |
| 1979 | 5.132.817,27 | 4,36 |
| 1980 | 5.578.051,26 | 4,74 |
| 1981 | 5.849.008,86 | 4,99 |
| 1982 | 5.875.784,19 | 5,03 |
| 1983 | 6.010.910,46 | 5,17 |
| 1984 | 6.453.156,01 | 5,63 |
| 1985 | 6.570.708,92 | 5,81 |
| 1986 | 6.359.110,17 | 5,66 |
| 1987 | 6.569.543,15 | 5,98 |
| 1988 | 6.849.842,70 | 6,25 |
| 1989 | 6.919.098,09 | 6,35 |
| 1990 | 7.143.041,38 | 6,57 |
| 1991 | 7.168.706,83 | 6,63 |
| 1992 | 7.695.343,83 | 6,96 |
| 1993 | 7.833.495,90 | 7,19 |
| 1994 | 7.674.565,88 | 7,07 |
| 1995 | 7.947.313,51 | 7,26 |
| 1996 | 7.823.521,14 | 7,60 |
| 1997 | 7.727.114,11 | 7,51 |
| 1998 | 8.021.649,93 | 7,92 |
| 1999 | 8.907.001,22 | 8,83 |
| 2000 | 8.184.757,49 | 8,19 |
| 2001 | 8.735.761,41 | 8,83 |
| 2003 | 8.754.154,88 | 9,00 |
| 2004 | 10.002.297,11 | 10,35 |
| 2005 | 11.677.163,91 | 12,18 |
| 2006 | 12.893.450,64 | 13,57 |
| 2007 | 13.101.191,22 | 13,95 |
| 2008 | 13.079.893,51 | 14,10 |
| 2009 | 12.894.190,54 | 14,00 |

Für 2002 ist kein Gesamtergebnis angegeben, da es aufgrund des abweichenden Kollektenbuches zu weitreichenden Unstimmigkeiten kam (vergleiche KABI. 2003 S. 146).

| Jahr | Landeskirchl. Kollekten € | pro Kopf € |
|-------------|-------------------------------------|----------------------|
| 2001 | 1.540.063,79 | 1,56 |
| 2002 | 1.664.029,18 | 1,69 |
| 2003 | 1.733.980,50 | 1,78 |
| 2004 | 1.715.078,83 | 1,77 |
| 2005 | 1.937.029,45 | 2,02 |
| 2006 | 1.850.837,33 | 1,95 |
| 2007 | 1.896.978,85 | 2,02 |
| 2008 | 1.807.368,68 | 1,95 |
| 2009 | 1.807.912,60 | 1,96 |

Änderung der Satzung und Umbenennung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation in Wetter

Landeskirchenamt Kassel, den 12. Januar 2011

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation in Wetter hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2010 mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die nachstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes vom 29. Oktober 1977 (KABl. S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 22. Oktober 2008 (KABl. S. 302), beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Änderung der Zweckverbandsatzung genehmigt.

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Aus der christlichen Verantwortung für Kranke und Pflegebedürftige heraus bilden die Evangelischen Kirchengemeinden Wetter, Todenhausen, Goßfelden-Sarnau, Rosphetal-Mellnau, Caldern, Wetter-Amönau, Warzenbach, Münchhausen, Wollmar, Niederasphe, Simtshausen, Treisbach und Sterzhausen einen Zweckverband zur Errichtung einer Zentralen Diakoniestation. Er führt den Namen „Zweckverband Zentrale Diakoniestation Wetter“. Er hat seinen Sitz in Wetter.“

2. § 11 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Festlegung der Umlage erfolgt nach der Gemeindegliederzahl, die für die Festsetzung der Grundzuweisung der Kirchengemeinden gemäß Finanzausweisungsgesetz für das jeweilige Rechnungsjahr gilt.“

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Neufassung der Satzung und Umbenennung des Kirchenbezirks Baunatal

Landeskirchenamt Kassel, den 26. Januar 2011

Die Kirchenvorstände der Mitgliedskirchengemeinden des Kirchenbezirks Baunatal Baunatal-Altenbauna, Baunatal Großenritte-Altenritte, Baunatal-Mitte, Kirchbauna und Hertingshausen sowie Rengershausen-Guntershausen haben durch übereinstimmende Beschlüsse eine Neufassung der Satzung des Kirchenbezirks Baunatal vom 14. Juni 1973 (KABl. S.97) beschlossen.

Diese ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Kirchenbezirks Baunatal

§ 1 Rechtsstatus

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Baunatal-Altenbauna, Baunatal Großenritte-Altenritte, Baunatal-Mitte, Kirchbauna und Hertingshausen sowie Rengershausen-Guntershausen bilden zur Erfüllung gemeinsamer übergemeindlicher Aufgaben in ihrem Bereich einen Zweckverband. Der Zweckverband ist nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

(2) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden können dem Zweckverband weitere Kirchengemeinden beitreten.

(3) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchenbezirk Baunatal“. Er hat seinen Sitz in Baunatal.

(4) Der Kirchenbezirk kann sich organisatorisch und finanziell an der Wahrnehmung regionaler Aufgaben beteiligen. Er kann hierzu die Mitgliedschaft in Zweckverbänden oder bei Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck begründen.

(5) Organ des Kirchenbezirks ist der Vorstand (Kirchenbezirksvorstand).

§ 2 Verbandszweck

(1) Der Kirchenbezirk hat die Aufgabe, das gemeinsame kirchliche Leben in Baunatal zu fördern. Dazu nimmt er folgende Arbeitsbereiche wahr:

- Diakonie,
- Kirchenmusik,
- gemeinsame Gottesdienste, Veranstaltungen und Projekte,
- Ökumene,
- Öffentlichkeitsarbeit sowie
- Koordination und Abstimmung der Außenvertretung der Mitgliedsgemeinden gegenüber der Stadt und anderen Institutionen.

(2) Die Mitglieder des Kirchenbezirks können ihm im Rahmen dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. Die Übernahme von weiteren Aufgaben

erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes und eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 3 Kirchenbezirksvorstand

(1) Dem Kirchenbezirksvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Pfarrerinnen und Pfarrer der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des Absatzes 2,
2. jeweils zwei von den Kirchenvorständen der Mitgliedsgemeinden Baunatal-Mitte, Kirchbauna und Hertingshausen sowie Rengershausen-Guntershausen und jeweils drei von den Kirchenvorständen der Mitgliedsgemeinden Baunatal-Altenbauna und Baunatal Großenritte-Altenritte zu wählende Laienmitglieder.

(2) Jede Mitgliedsgemeinde entsendet ein geistliches Mitglied in den Vorstand. In Kirchengemeinden, in denen mehr als eine Pfarrerin oder ein Pfarrer tätig ist, wird das geistliche Mitglied vom Kirchenvorstand gewählt.

(3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 sind von den Kirchenvorständen Stellvertretungen zu wählen.

(4) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat der jeweilige Kirchenvorstand unverzüglich ein neues Mitglied oder eine Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.

(5) Die Amtszeit des Kirchenbezirksvorstandes entspricht der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Kirchenbezirksvorstandes im Amt.

§ 4 Aufgaben des Kirchenbezirksvorstandes

Der Kirchenbezirksvorstand ist für alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks zuständig.

§ 5 Vorsitz des Kirchenbezirksvorstandes

Der Kirchenbezirksvorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Sie sollen nicht derselben Mitgliedsgemeinde angehören. Eines der beiden vorsitzenden Mitglieder muss ein Laie sein.

§ 6 Sitzungsordnung

(1) Der Kirchenbezirksvorstand soll zweimal im Jahr zusammenkommen. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung in der Regel schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen. Er ist ferner einzuberufen, wenn eine Mitgliedsgemeinde oder drei stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes dies unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Der Kirchenbezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend sind.

(3) Er kann in einzelnen Angelegenheiten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

(4) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

Der Kirchenbezirksvorstand kann zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur dauernden Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen sollen mindestens drei Mitglieder, darunter ein Drittel aus dem Kirchenbezirksvorstand angehören.

§ 8 Vertretung des Kirchenbezirks

(1) Der Kirchenbezirksvorstand vertritt den Kirchenbezirk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die für den Kirchenbezirk Verbindlichkeiten begründet oder Rechte erworben oder aufgegeben werden, haben in der Regel schriftlich zu erfolgen. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied oder der Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes abzugeben. Den Unterschriften ist das Siegel des Kirchenbezirks beizudrücken.

(3) Der Kirchenbezirksvorstand kann die Vertretung in einzelnen Angelegenheiten einem Mitglied des Vorstandes allein übertragen.

§ 9 Finanzierung

(1) Zur Finanzierung der nicht aus Einnahmen gedeckten Kosten erhebt der Kirchenbezirk von seinen Mitgliedsgemeinden eine Umlage.

(2) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder der Mitgliedsgemeinden erhoben. Es wird die Gemeindegliederzahl, die für die Berechnung der Grundzuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz herangezogen wird, zugrunde gelegt. Über die Höhe beschließt der Kirchenbezirksvorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Erhöht sich die Umlage gegenüber dem Vorjahr um mehr als 50 vom Hundert bedarf der Beschluss über den Haushalt der Zustimmung der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden.

§ 10 Kirchenkreisamt

Der Kirchenbezirk bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Dienste des Kirchenkreisamtes.

§ 11

Austritt und Auflösung

- (1) Der Austritt einer Kirchengemeinde aus dem Kirchenbezirk kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (2) Gehören dem Kirchenbezirk nicht mehr als zwei Mitgliedsgemeinden an, ist die Austrittserklärung eines Mitgliedes als Antrag auf Auflösung zu behandeln.
- (3) Im Falle der Auflösung haben die Mitgliedsgemeinden die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich zu regeln. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, frühestens zum 1. April 2010, in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Kirchenbezirks Baunatal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) vom 19. Dezember 1996 außer Kraft.

**Satzung des Förderkreises
zur Erhaltung der Evangelischen Kirche
Gondsroth
der Evangelischen Kirchengemeinde
Neuenhaßlau-Gondsroth**

Landeskirchenamt Kassel, den 7. Februar 2011

Mit Verfügung vom 07.02.2011 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenhaßlau-Gondsroth genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Satzung des Förderkreises
zur Erhaltung der Evangelischen Kirche
Gondsroth
der Evangelischen Kirchengemeinde
Neuenhaßlau-Gondsroth**

Präambel

Die Kirche in Gondsroth wurde 1151 zum ersten Mal urkundlich erwähnt und ist seit Jahrhunderten als Gotteshaus kultur- und identitätsstiftend für die

Bewohner und die kirchliche Religionsgemeinschaft in Gondsroth.

Es ist die Überzeugung aller im Förderkreis Mitwirkenden, dass dieses Bauwerk für Gegenwart und Zukunft bewahrt und erhalten werden muss, damit es zur Feier von Gottesdiensten, als Ort der Gemeinschaft und als Kulturdenkmal in Gondsroth Bestand hat.

Um die Evangelische Kirchengemeinde von Neuenhaßlau-Gondsroth in Ihrer Verantwortung für dieses Gebäude zu unterstützen, wird dieser Förderkreis gegründet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen für die Restaurierung und Erhaltung der Ev. Kirche Gondsroth zu interessieren und für die finanzielle Förderung dieses Vorhabens zu gewinnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenhaßlau-Gondsroth.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrachte Mittel sind für die in § 1 genannten Aufgaben der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen. Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 25,00 € für den in § 1 genannten Zweck spendet.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Förderkreisvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen. Der Förderkreisvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Zwecks, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel.

§ 5 Förderkreisvorstand

Der Förderkreisvorstand wird vom Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenhaßlau-Gondsroth befristet auf drei Jahre, längstens für die Amtszeit des Kirchenvorstandes, berufen.

Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon der geschäftsführende Pfarrende der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenhaßlau-Gondsroth und der Bürgermeister geborene Mitglieder des Vorstandes sind. Die Förderkreisvorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen beide Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

§ 6 Aufgaben des Förderkreisvorstandes

Das vorsitzende Mitglied des Förderkreisvorstandes ist in der Zeit zwischen den Versammlungen Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises. Es kann in Angelegenheiten betreffend den geförderten Zweck beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden. Es soll über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden. Es ist berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen. Der Förderkreisvorstand kann aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens drei Förderkreisvorstandsmitgliedern unterstützt wird. Der Förderkreisvorstand berichtet der Förderkreisversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit.

§ 7 Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Förderkreisvorstandes. Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom vorsitzenden Mitglied des Förderkreisvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8 Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Die Verwaltung der Förderkreismittel obliegt dem Kirchenkreisamt und wird über den Haushalt der Kirchengemeinde abgewickelt (Abrechnungsobjekt).

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der

Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 06/10)

Verfahrensordnung nach § 1 Absatz 4 der Anlage 7 AVR.KW (Einigungsstelle) sowie Liste mit geeigneten Vorsitzenden für die Einigungsstelle

Landeskirchenamt Kassel, den 8. Februar 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 31. Januar 2011 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - eine Verfahrensordnung nach § 1 Absatz 4 der Anlage 7 AVR.KW (Einigungsstelle) sowie eine Liste mit geeigneten Vorsitzenden für die Einigungsstelle beschlossen.

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Februar 2011 wurde auf die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen vorab einvernehmlich verzichtet, so dass der Beschluss unmittelbar ab Beschlussdatum in Kraft tritt.

Auf eine Veröffentlichung der vollständigen Beschlusstexte im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Amtliche Nachrichten

(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrerin)

Lukasgemeinde in Kalbach,

Kirchenkreis Schlüchtern

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.
(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrerin)

Wickenrode, Kirchenkreis Kaufungen

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.
(erneute Ausschreibung)

Zimmersrode, Kirchenkreis Fritzlar

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Pastoralpsychologischen Dienst im Sprengel Waldeck und Marburg

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Der Pastoralpsychologische Dienst im Sprengel Waldeck und Marburg umfasst

- die pastoralpsychologische Beratung von Pfarrfrauen und Pfarrern im Sprengel Waldeck und Marburg mit der Durchführung von
 - Supervisionsgruppen
 - Teamsupervision
 - Einzelsupervision
 - Selbsterfahrungsgruppen
 - Einzel-, Paar- und Familienberatung des o. g. Personenkreises
 - Beratung des o. g. Personenkreises in Fortbildungsfragen
- die Mitarbeit in der Vikarsausbildung im Bereich Seelsorge und in der Fortbildung der ersten Amtsjahre (FEA), insbesondere
 - die Leitung und Mitgestaltung der Ausbildungswochen im Predigerseminar (Seelsorgekurse 1 und 2)
 - die Durchführung und Leitung von Supervision und Supervisionsgruppen während des Vikariats und der FEA-Zeit
- die Mitarbeit in der Konferenz der pastoralpsychologisch Beauftragten sowie die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Konferenz
- die Wahrnehmung regelmäßiger Supervision der eigenen Beratungs- und Leitungstätigkeit, die Teilnahme an Fortbildung im Bereich der Pastoralpsychologie sowie die Teilnahme an den Tagungen der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) und der eigenen Sektion

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Felsberg und Böddiger, Kirchenkreis Melsungen
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Josbach, Kirchenkreis Kirchhain
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

Die Arbeit wird auf landeskirchlicher Ebene koordiniert in der Konferenz der pastoralpsychologisch Beauftragten, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung und im Seelsorgeausschuss.

Sie erfordert eine Zusammenarbeit mit dem Propst des Sprengels.

Eine qualifizierte Bewerbung wird erwartet. Voraussetzung ist der Nachweis einer pastoralpsychologischen Weiterbildung nach den Standards der DGfP oder eines entsprechenden Dachverbandes.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Dr. Robert Eidam (0561-70974-247) und die Referentin für Sonderseelsorge im Landeskirchenamt Pfarrerin Nicola Haupt (0561-9378-285).

4. Klinikpfarrstelle Marburg

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Zum Aufgabenfeld des Dienstes gehört:

1. Seelsorge an Patientinnen und Patienten, Angehörigen sowie den Mitarbeitenden am Klinikum der Philipps-Universität Marburg, insbesondere am Zentrum für Nervenheilkunde mit den Kliniken für Psychiatrie, Psychotherapie sowie der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Neurologie
2. Ständige Erreichbarkeit, kontinuierliche Präsenz und Übernahme von Tag-, Nacht- und Wochenend-Notrufbereitschaften im Universitätsklinikum Marburg
3. Regelmäßige Gottesdienste, Andachten und Abendmahlfeiern in den Klinikbereichen
4. Übernahme von Kasualien auf Wunsch von Patientinnen, Patienten und Mitarbeitenden in Absprache mit den zuständigen Ortspfarrerinnen und -pfarrern
5. Mitwirken auf Anfrage am Aus- und Weiterbildungsangebot für Mitarbeitende sowie am Ethik-Unterricht in der Pflegeschule des Klinikums
6. Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen im Team der Evangelischen Klinikseelsorge und Bereitschaft zur Übernahme der turnusmäßig wechselnden Geschäftsführung
7. Teilnahme an den Veranstaltungen der Regionalkonferenz des Sprengels Waldeck-Marburg, der Fachkonferenz Psychiatrieseelsorge und der Jahreskonferenz der Klinik- und Altenheimseelsorge der EKKW
8. Teilnahme an Supervision und pastoralpsychologischer Fortbildung.

Vorausgesetzt werden:

1. Abschluss eines Kurses in klinischer Seelsorge (KSA) bzw. die Bereitschaft, zeitnah an einem solchen teilzunehmen
2. Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit und die Fähigkeit, kommunikativ, kollegial und flexibel zusammenzuarbeiten
3. Team- und Konfliktfähigkeit

4. Wahrnehmen und Reflektieren der Lebens- und Veränderungsprozesse in der Institution Krankenhaus und speziell einem Klinikum der Maximalversorgung
5. Ein Wohnsitz in Marburg oder der näheren Umgebung, der eine Erreichbarkeit der Klinik im Notrufsystem innerhalb von 45 Minuten ermöglicht
6. Bereitschaft zur Fortbildung im Blick auf psychiatrische Krankheitsbilder
7. Offenheit auch Menschen anderer Religion und Weltanschauung für Gespräche auf Anfrage zur Verfügung zu stehen.

Weitere Auskünfte erteilen die geschäftsführende Pfarrerin im Klinikum Marburg: Marion Kohl-Eckardt, Tel. dienstlich (06421-58-63595) und die zuständige Referentin im Landeskirchenamt: Pfarrerin Nicola Haupt (0561-9378-285).

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Kinzig-Schule in Schlüchtern

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Zu der zur Besetzung anstehenden landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Kinzig-Schule werden folgende Erläuterungen gegeben:

Die Kinzig-Schule in Schlüchtern versteht sich als in der Region verankerte berufliche und allgemeinbildende Aus- und Weiterbildungsinstitution. Sie ist ein Berufliches Schulzentrum mit ca. 1700 Schülerinnen und Schülern. Sie werden von etwa 120 Lehrkräften in den Fachrichtungen Metall-, Elektro-, Bau-, Holz-, Farbtechnik und Raumgestaltung, in Wirtschaft und Verwaltung, Ernährung und Hauswirtschaft und in der Fachrichtung Gesundheit unterrichtet. Etwa ein Drittel der Schüler sind Teilzeitschüler in Ausbildungsberufen. Die Vollzeitschüler besuchen unterschiedliche Schulformen, darunter EIBE-Klassen, das Berufsgrundbildungsjahr, verschiedene Berufsfachschulen, die Fachoberschule und das Berufliche Gymnasium. Im Beruflichen Gymnasium bietet die Kinzig-Schule die drei Fachrichtungen Wirtschaft, Technik und Soziales an. Die Kinzig-Schule ist „Europa-Schule“ und pflegt daher ein intensives, internationales Austauschprogramm.

Nähere Auskünfte zu der Pfarrstelle für Religionsunterricht an Schulen erteilt der Referent für Schule und Unterricht, Pfarrer Henning (Tel. 0561- 9378-394).

Bewerbungen bis zum 31. März 2011 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Auslandsdienst in Italien

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Mailand sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) zum 1. September 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelische Gemeinde Mailand (Chiesa Cristiana Protestante in Milano)

eine Pfarrerin / einen Pfarrer für die Pfarrstelle II (reformiert).

Die Gemeinde Mailand wurde 1850 von Schweizer Reformierten und deutschen Lutheranern gegründet und verfügt über ein reformiertes und ein lutherisches Pfarramt. Die Gemeinde ist zweisprachig (deutsch und italienisch). Das Gemeindegebiet umfasst den Großteil der Region Lombardei, vorrangig Mailand und sein Umland. Sie finden die Gemeinde unter www.ccpm.org.

Gottesdienste werden in Mailand, ab und zu auch in Malnate (Provinz Varese) gefeiert. Es bestehen gute Beziehungen zu verschiedenen protestantischen Schwestergemeinden, zur Deutschen Schule (bis zum Abitur) und zur Schweizer Schule (bis zum Abitur), zu den Generalkonsulaten der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizer Eidgenossenschaft sowie zu einigen Kulturträgern. Die Gemeinde ist Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) und des Schweizer Evangelischen Kirchenbunds (SEK). Sie ist Gründungsmitglied des Rats der Christlichen Kirchen Mailand und des Forums der Religionen Mailand.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft zu deutschen und italienischen sowie zweisprachigen Gottesdiensten und Amtshandlungen
- Offenheit für Gegenwartsfragen und ihre öffentliche Reflektion sowie ökumenisches und ggf. interreligiöses Engagement
- Kontaktfreudigkeit und seelsorgerliches Einfühlungsvermögen
- engagierte Fortführung des Gemeindeaufbaus mit besonderem Schwerpunkt beim quantitativen Ausbau des reformierten Gemeindeglieds (deutsch- und italienischsprachig), insbesondere durch intensive Besuchsarbeit

- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Ausübung von traditionellen pfarramtlichen Aufgaben im Rahmen der Gesamtgemeinde
- Übernahme von Religionsunterricht an der Schweizer Schule und Kontaktpflege zu Schweizer Vereinigungen
- Übernahme übergemeindlicher Arbeit entsprechend den gesamtkirchlichen Erfordernissen

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine geräumige Pfarrwohnung in Mailand und ein modern ausgestattetes Gemeindebüro
- Unterstützung durch ein gut eingespieltes Mitarbeitendenteam (bis 2014 EKD-entsandter Pfarrer auf der lutherischen Pfarrstelle, zwei Teilzeitsekretärinnen) sowie durch etliche ehrenamtliche Mitarbeitende, einen für neue Initiativen aufgeschlossenen Kirchenrat, einen Kirchenchor und einen renommierten Organisten
- eine schöne, zentral gelegene Kirche mit ca. 250 Sitzplätzen und einer bekannten Konzertorgel

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der ELKI (Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien). Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen Aufbausprachkurs an.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511-2796-127) zur Verfügung, ebenso das Pfarrbüro Mailand (+39-02-6552858).

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 25. März 2011** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183